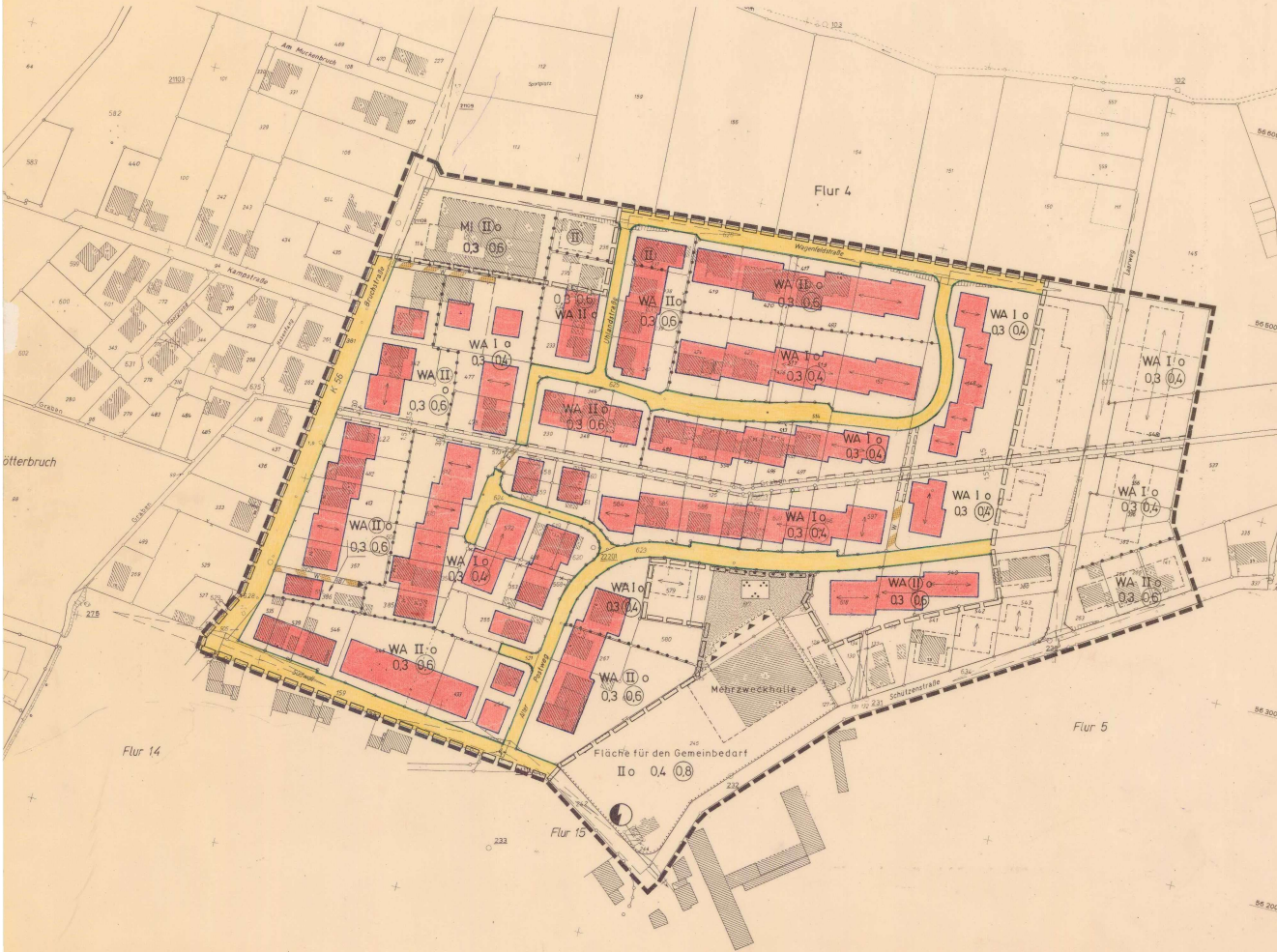
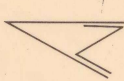


STADT ERWITTE - BAD WESTERNKOTTEN- BEBAUUNGSPLAN NR. 14 5. ÄNDERUNG

M. 1:1000



- RECHTSGRUNDLAGEN**
- §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1964 (BGBl. I S. 2526).
 - VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) IN DER NEUFASSUNG VOM 23. JANUAR 1990 (BGBl. I S. 131).
 - § 4 DER GEMEINDEVERORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 10. AUGUST 1964 (GV NW 1964 S. 476), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 20. APRIL 1991 (BGBl. I S. 241).
 - § 8 MIT DER BAUREGELUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BAUREG) IN DER FASSUNG VOM 26. JANUAR 1984 (GV NW 1984 S. 476).
- FESTSETZUNGEN**
- BEGRENZUNGEN**
- Grenze des Festsetzungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- WA** Allgemeine Wohngebiete
- Zielsetzung
1. die den Anforderungen des Gebiets (Bauweise, Boden, Schall- und Spielverhältnisse sowie nach stehenden Festsetzungen)
 2. Anlagen für kulturelle, soziale, touristische, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Ausnahmsweise zulässig sind:
1. Betriebe des Lebensmittelgewerbes,
 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 3. Anlagen für Veranstaltungen,
 4. Betriebsbetriebe
- Übersichtliche Ausnahmen gem. § 1 III BauNVO:
1. Freizeitanlagen
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- 03** Grundflächenzahl
- 06** Geschossflächenzahl
- II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstzahl
- 04** Zahl der Vollgeschosse zwingend
- BAUWEISE**
- 0** offene Bauweise
- ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLÄCHE**
- Baugrenze**
- Überbaubare Grundstücksläche
 - Nicht überbaubare Grundstücksläche
- Serflächen als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksläche im Straßeneckbereich an Naturgeschützungen
- Bauliche Anlagen, Erdarbeiten und Bepflanzungen dürfen eine Höhe von 1,5 m nicht übersteigen
- Einreihige Hauszeile ohne Rücksicht auf die Höhe der Gebäude, deren Höhenabstände nicht weniger als 1,5 m sein darf, wenn die Gebäude, deren Höhenabstände nicht weniger als 1,5 m sein darf, sind zulässig.
- VERKEHRSMITTEL**
- Straßenbegrenzungslinie
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußweg (F), Radweg (R)
 - Einzelst.
- SONSTIGE FESTSETZUNGEN**
- mit Gef., Fahr- und Luftschienen zu belastende Flächen zugunsten der Stadt Erwitte und der VW
- Wasserflächen**
- In den Bebauungen, in denen die eingeschossige Bauweise festgesetzt ist, sind in Doppelreihen max. vier Wohnhäuser und in Einzelreihen max. drei Wohnhäuser pro Block zulässig.
- In den Bebauungen, in denen die zweigeschossige Bauweise festgesetzt ist, sind max. vier Wohnhäuser pro Block zulässig.
- BEHALTUNGSFESTSETZUNGEN**
- 36°±3'** zulässige Dachneigung
- Freistellung
- Bei An-, Um- oder Wiederbauten ist die vorhandene Freistellung beibehalten.
- Drempel und bis 0,5 m zulässig
- Das Hall soll gemessen von Schallpunkt Außenwand/ überdeckte Fläche des Dachgeschossfußbodens bis zum Schallpunkt Außenwand/ Sparrenunterkante.
- Sonnenhöhe
- Ergänzungsbau max. 0,75 m über Straßendecke der Erschließungsstraße.
- ZUSÄTZLICHE DARSTELLUNGEN**
- Fl 4** Flur
- 7x** Flurlochkammer
- Flurlochkammer
- +** Bauanlagen
- vorhandene Gebäude
- HINWEISE**
- Durch das 5. Bebauungsänderung werden die Festsetzungen der vorangegangenen Änderungen nur im Änderungsbereich aufgehoben.
- Der Änderungsbereich liegt im geplanten Oxidationsgebiet 'Bad Westerkotten' in der geplanten Zone III. Die Bauarbeiten dürfen keine Beeinträchtigungen verursachen, welche bei denen der Anweisung oder Auslegung wassergefährdender Stoffe besteht.

ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Erwitte hat am **14.06.93** gem. § 2 I BauGB beschlossen, diese Bebauungsplanänderung durchzuführen.

Erwitte, den 14.06.93 *[Signature]* Stadtdirektor

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung für diese Bebauungsplanänderung gem. § 3 I BauGB hat **100% DER BÜRGER** stattgefunden.

Erwitte, den 14.06.93 *[Signature]* Stadtdirektor

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

Die öffentliche Auslegung dieser Bebauungsplanänderung mit Begründung wurde gem. § 3 II BauGB von der Stadt Erwitte am **14.06.93** beschlossen.

Erwitte, den 14.06.93 *[Signature]* Stadtdirektor

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Diese Bebauungsplanänderung hat mit Begründung gem. § 3 III BauGB in der Zeit vom **14.06.93** bis **14.07.93** öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am **04.06.93** bekannt gemacht worden.

Erwitte, den 14.06.93 *[Signature]* Stadtdirektor

SATZUNGSBESCHLUSS

Diese Bebauungsplanänderung ist von der Stadt Erwitte am **21.06.93** gem. § 10 BauGB als Sitzung beschlossen worden.

Erwitte, den 21.06.93 *[Signature]* Bürgermeister

ANZEIGEVERFAHREN

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB ist durchgeführt worden.

Erwitte, den 21.06.93 *[Signature]* Stadtdirektor

BEREITMACHUNG

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 12 BauGB am **14.06.93** erteilt bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Diese Bebauungsplanänderung liegt während der Bearbeitungszeit in der Stadtdirektion.

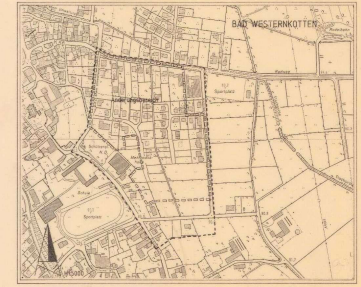
Erwitte, den 21.06.93 *[Signature]* Bürgermeister

Entwurf und Anfertigung
KREISPLANUNGSAMT SOEST
SOEST, 14.3.1994 *[Signature]* Krepplinger

gezeichnet/Datum
[Signature]

Hinweis:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler kulturgeschichtliche Bodenkunde, d.h. Mauerwerk, Einzelbauelemente aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenschichtenfolge entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Westl. Museum für Archäologie/AM für Bodendenkmalpflege, Aufh.-stelle: Dpl.-Ing. 02761/4170 unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mind. 3 Meter im unveränderten Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DGB).



**STADT ERWITTE
ORTSTEIL BAD WESTERNKOTTEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 14**

5. ÄNDERUNG